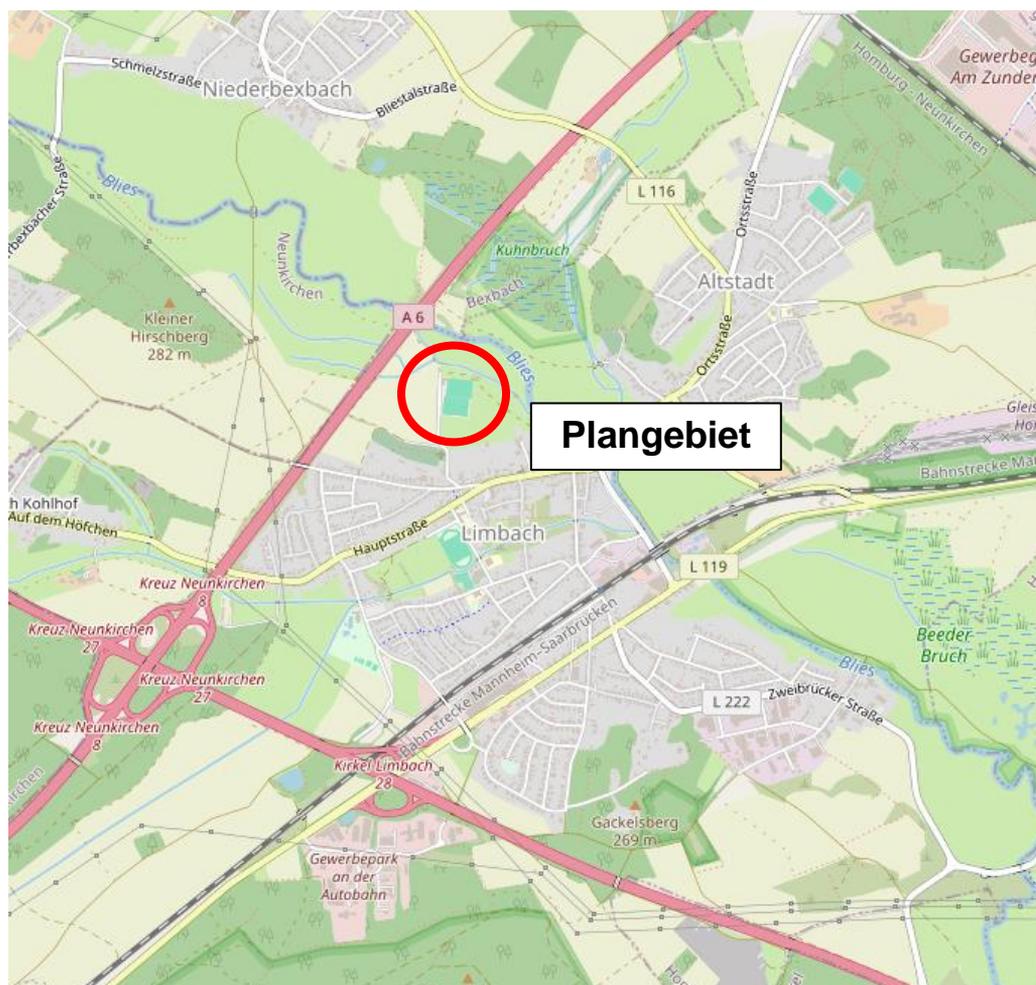


## UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan „Sportanlage Palatia Limbach“



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Bearbeitet für die Gemeinde Kirkel

Völklingen, im April 2025

## Inhalt

1. EINLEITUNG .....	3
1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans .....	3
1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne .....	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG) .....	5
2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario) .....	5
2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	6
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	6
2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 7	
2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	8
2.4 Geplante Maßnahmen.....	10
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	12
2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.....	12
3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) .....	13
4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....	16
4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	16
4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	16
4.3 Nichttechnische Zusammenfassung .....	16
4.4 Quellenverzeichnis und Anlagen .....	17

# 1. EINLEITUNG

Der Rat der Gemeinde Kirkel hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Palatia Limbach“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

## Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

## 1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Ziel des Bebauungsplans ist es, den überwiegend für den Fußball genutzten Sportplatz planungsrechtlich zu sichern und seine Bedeutung als zentrale Sporteinrichtung im Ort langfristig zu erhalten. Die Planung verfolgt das Ziel, den Bestand der Anlage zu sichern und gleichzeitig die baulichen und funktionalen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung zu schaffen. Neben der allgemeinen Möglichkeit zur Erweiterung der Sportanlage – etwa im Hinblick auf zusätzliche Funktionsgebäude oder barrierefreie Einrichtungen – soll insbesondere auch die Schaffung geeigneter Flächen und baulicher Anlagen zur Lagerung und Unterbringung von Sportgeräten wie Toren, Netzen oder mobilen Banden ermöglicht werden. Damit trägt der Bebauungsplan nicht nur zur Erhaltung und Stärkung der sportlichen Infrastruktur bei, sondern auch zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie des sozialen Miteinanders im Ortsteil. Gleichzeitig sollen mit geeigneten städtebaulichen Festsetzungen eine verträgliche Einbindung der Sportanlage in das Ortsbild und das nachbarschaftliche Umfeld sichergestellt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Bolzplätze dar.

Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

### *Bedarf an Grund und Boden*

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,3 ha. Es wird ein bereits anthropogen überformtes Sportplatzgelände überplant. Der Großteil der Fläche wird von zwei Fußballfeldern eingenommen, die auch nach Umsetzung der Planung unverändert bleiben. Zusätzliche Versiegelungen beschränken sich auf die westlichen und nördlichen Randbereiche des Sportplatzgeländes. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere der westliche Randbereich bereits nahezu vollständig versiegelt ist (Sportheim, asphaltierte Vorflächen, Parkplatz usw.). Auch der nördliche Randbereich wird teilweise als Lagerfläche genutzt und weist bereits versiegelte Flächen auf. Die zusätzliche Versiegelung betrifft daher hauptsächlich den nördlichen Randbereich des Plangebietes. Die Erschließung des Plangebietes ist bereits vorhanden.

## 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Die Fläche weist nur bedingt ein Potenzial zur Produktion von Kaltluft auf. Dies wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert.
	Wasser	keine Zielformulierungen
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen
	Erholung	keine Zielformulierungen
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen
	Schutzgebiete	keine Zielformulierungen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Es wird ein anthropogen überformtes Sportplatzgelände überplant. Dieses bleibt weitestgehend in seiner ursprünglichen Form erhalten. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird auf ein Mindestmaß reduziert und beschränkt sich auf den Nahbereich des Sportheims, welcher bereits im Bestand großflächig versiegelt ist.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	Mit der Lage im Außenbereich und einer Entfernung von ca. 250 m zu der beginnenden Siedlungsstruktur liegt keine direkte Betroffenheit störempfindlicher Nutzungen vor. Im Vergleich zur derzeitigen Bestandssituation gehen von der Planung keine zusätzlichen Lärmemissionen aus, da die Nutzungsstruktur nahezu unverändert bleibt.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Kein Trinkwasserschutzgebiet Kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten/Biotope*

Das Plangebiet umfasst ein Sportplatzgelände, das überwiegend von zwei Fußballfeldern geprägt wird. Im östlichen und südlichen Randbereich befinden sich Gehölzstrukturen. Der westliche Randbereich ist nahezu vollständig versiegelt und umfasst das Sportheim, asphaltierte Flächen sowie einen Parkplatz. Im nördlichen Randbereich befindet sich neben teilversiegelten Lagerflächen eine gemähte Wiesenfläche sowie vereinzelte Rohbodenflächen.

Das Plangebiet weist größtenteils keine naturnahen oder ökologisch hochwertigen Strukturen auf, die durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten. Zusätzliche Versiegelungen beschränken sich auf die bereits anthropogen überprägten Bereiche im Westen und Norden. Da die Planung hauptsächlich darauf abzielt, den aktuellen Bestand planungsrechtlich zu sichern, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten.

*Schutzgebiete/  
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut  
Boden*

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung besitzen lediglich vereinzelte Restflächen ihre vollständige natürliche Bodenfunktion.

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden des Plangebietes dem Bodenareal der Niederungen, Täler, Auen und Moore zuzuordnen. Die Gründigkeit des Bodens ist tief. Es handelt sich um semiterrestrische (grundwassernahe) Böden und Moore. Die Durchlässigkeit ist im engräumigen Wechsel gering bis mittel. Das natürliche Ertragspotenzial wird als mittel eingestuft. Gemäß Biotopentwicklungspotenzial werden die Böden im Plangebiet als „Auenböden mit rezenter Überflutung“ beschrieben.

*Schutzgut  
Wasser*

Nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 150 m fließt die Blies. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

*Schutzgut  
Klima/Luft*

Bei den Flächen des Sportplatzgeländes handelt es sich nur bedingt um kaltluftproduzierende Flächen. Die Gehölze im Plangebiet dienen im geringen Maße der siedlungsnahen Frischluftproduktion. Insgesamt sind die klimatischen Ökosystemdienstleistungen des Plangebietes jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

*Schutzgut  
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Mit der Lage im Außenbereich und einer Entfernung von ca. 250 m zum Siedlungsrand gehen von der Planung keine direkten Lärmemissionen auf schutzbedürftige Nutzungen aus.

*Schutzgüter Orts-  
und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird durch das bereits bestehende Sportplatzgelände bestimmt. In den südlichen und östlichen Randbereichen wird die Fläche von Gehölzstrukturen eingefasst. Im Weiteren Umfeld wird das Landschaftsbild durch landwirtschaftliche Flächen geprägt.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

## **2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde.

Der Umweltzustand würde sich im Rahmen der Bestandsnutzung nur unwesentlich verändern.

## **2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Es ist zu erwarten, dass die ökologischen Auswirkungen der Planung keine signifikanten Veränderungen der Umweltqualität mit sich bringen. Die bestehenden Grünflächen und Vegetationsstrukturen werden weitgehend erhalten bleiben und es sind keine größeren Eingriffe in naturnahe Flächen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, die Nutzung des Sportplatzgeländes zu optimieren, ohne dabei die Umwelt erheblich zu belasten. Zusätzliche Bodenversiegelungen und damit verbundene Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna sind lediglich in einem kleinen Teilbereich möglich.

### 2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht der nördliche Teilbereich des Plangebietes weitestgehend nicht als Lebensraum zur Verfügung. Die Lebensräume am Rand des Plangebietes werden dabei jedoch nicht oder nur punktuell bzw. kurzzeitig beeinträchtigt. Im Umfeld sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden, welche während der Bauphase als Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Ebenso können sich die Arten in die vorhandenen und angrenzenden Gehölzstrukturen zurückziehen. Der tatsächliche Lebensraumverlust ist lediglich punktuell und vernachlässigbar.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen. Allerdings ist der Eingriffsbereich bereits im Bestand in großen Teilen versiegelt.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer temporären Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen.

Mit der Planung entsteht in der Betriebsphase im Vergleich zur derzeitigen Bestandsituation kein zusätzlicher Verkehr.

Der Abfluss bzw. die Produktion von Frisch-/Kaltluft wird durch die baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt.

Die Landschaft wird sich im Vergleich zur derzeitigen Bestandsituation nur unwesentlich verändern. In den Randbereichen des Plangebietes sind bereits heute Gehölzstrukturen vorhanden, welche als natürlicher Sichtschutz fungieren. Die vorhandenen Strukturen werden gesichert bzw. durch standortgerechte Gehölze ergänzt. Die Auswirkungen auf das strukturelle Landschaftsbild sind daher gering.

Das Wirkungsgefüge wird während der Bauphase temporär beeinträchtigt, langfristig jedoch nicht wesentlich verändert.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind zusätzliche Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Immissionen sind temporär bzw. gering, sodass es auch hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird. Im regulären Betrieb des

Sportplatzgeländes wird es im Vergleich zur aktuellen Nutzung keine zusätzlichen Belastungen geben

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*  
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind allerdings im Bereich der Gebäude allgemein zulässig.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig nur unwesentlich verändern wird.

### **2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Für die Bau- und Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten notwendig, da der derzeitige Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit*

*möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Da auf eine bereits weitestgehend anthropogen überprägte Fläche zurückgegriffen wird, findet keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Mit den Festsetzungen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine besonders hervorzuhebenden Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen können bei baulichen Projekten und im Betrieb nie gänzlich ausgeschlossen werden - durch die Umsetzung der Planung ist jedoch bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase von einem besonderen Risikoprofil auszugehen. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch wird durch die Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind neutral zu bewerten, da mit der Planung größtenteils der vorhandene Bestand planungsrechtlich gesichert wird.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 Geplante Maßnahmen

### *Schutzgüter Naturhaushalt/*

#### *Arten und Biotope*

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verordnete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung
- Kontrolle von Gebäuden vor Abriss auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. notwendigen zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

#### Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

### *Schutzgut*

#### *Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen, die in diesem Fall jedoch im Vergleich zur derzeitigen Nutzung unerheblich sind.

Es wird zu keiner nennenswerten Neuversiegelung kommen.

### *Schutzgut*

#### *Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die entstehende Neuversiegelung ist im Vergleich zum jetzigen Versiegelungsgrad nur marginal ausgeprägt. Die mögliche Eingriffsfläche beschränkt sich weitestgehend auf bereits versiegelte Flächen. Der Oberflächenabfluss wird sich dahingehend nur geringfügig erhöhen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nur geringfügig ausgeprägt.

*Schutzgut  
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünstrukturen vorhanden sind, welche einen mikroklimatischen Beitrag leisten.

Zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen sind temporär und als geringfügig anzusehen.

*Schutzgut  
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Durch die Sicherung des bestehenden Sportplatzgeländes sind keine wesentlichen zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Eine wesentliche Zunahme der Lärmbelästigung ist hierbei nicht zu erwarten. Aufgrund des Abstands von etwa 250 Metern zur südlich gelegenen Siedlungsstruktur sind zudem keine schutzbedürftigen Nutzungen direkt von der Planung betroffen

*Schutzgüter  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird durch die wenigen zusätzlichen und bezüglich der Bauhöhe eingeschränkten baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt bzw. die Sichtbarkeit durch die Gehölzstrukturen eingeschränkt wird.

*Schutzgut  
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechselwirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-  
bewertung*

Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da aufgrund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Verschlechterung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen,</li> <li>- Belang Erholung nicht betroffen,</li> <li>- keine zusätzlichen Lärmimmissionen</li> </ul>	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von standortgerechten Gehölzstrukturen - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	geringe negative Auswirkungen
Boden	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche	geringe negative Auswirkungen
Wasser	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche	geringe negative Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - keine mikroklimatische Verschlechterung, da keine nennenswerte Neuversiegelung	- Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von standortgerechten Gehölzstrukturen - Sicherung unversiegelter Bereiche	geringe negative Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- Sicherung des derzeitigen Bestandes - geringfügige Erweiterung von baulichen Anlagen	- Festsetzung zum Erhalt und zur Entwicklung von standortgerechten Gehölzstrukturen - Festsetzungen zur Höhenbegrenzung	geringe negative Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Landwirtschaft nicht betroffen - Forstwirtschaft nicht betroffen - Rohstoffe nicht betroffen - Sachgüter sind nicht betroffen	- nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Da mit der Planung eine Bestandssicherung und zukunftsfähige Erweiterung des bestehenden Sportplatzgeländes verbunden ist, entfällt eine Standortalternativenprüfung.

## 2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie artspezifische Erfassungen zu relevanten Artgruppen bzw. Zielarten.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession oder bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

*Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine dauerhaften Oberflächengewässer im Plangebiet.
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	vereinzelte offene, sonnenexponierte Rohbodenflächen, die einen potenziellen Lebensraum für planungsrelevante Arten bieten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume nicht gänzlich auszuschließen. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Der Eingriffsbereich des Plangebietes bietet keine geeigneten Lebensräume für Biber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitatstruktur leicht auffangen.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten, wobei aufgrund der aktuellen Nutzung und des damit verbundenen hohen Störgrades keine etablierten Vorkommen zu erwarten sind.

**Reptilien**

Ruderales Brachflächen, Rohbodenbereiche und Schotterflächen bieten für planungsrelevante Reptilienarten potenziell geeignete Habitatstrukturen (insbesondere für Zaun- und Mauereidechse). Im Falle einer baulichen Inanspruchnahme dieser Flächen kann eine Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Reptilienarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass sich im Bereich der geplanten Baugrenze aufgrund der vorhandenen Habitateignung zumindest einzelne Individuen der Mauereidechse aufhalten.

### **Fledermäuse**

Die im Plangebiet befindlichen Bäume sind nicht gänzlich als Höhlenbäume auszuschließen. Ebenso ist es möglich, dass sich im Umfeld des Plangebietes Baumquartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius bis in das Plangebiet reicht. Die Flächen des Sportplatzes sind als Jagdhabitat eher ungeeignet, insbesondere da der nördliche Sportplatz mit Kunstrasen ausgestattet ist. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wiesenstrukturen stellen hingegen ein deutlich besseres Jagdrevier dar, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

### **Avifauna**

Innerhalb des Plangebiets sind die in den Randbereichen vorhandenen Gehölzstrukturen als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Sportplatzgeländes sind hier vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten, die in der Regel allgemein häufig und nicht gefährdet sind. Der Erhaltungszustand wird sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtern. Die genannten Gehölzstrukturen bleiben im Rahmen der Umsetzung der Planung zudem erhalten und können auch weiterhin als Bruthabitat für die lokale Avifauna dienen. Eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle von Bäumen vor der Fällung auf Höhlenbrüter und Fledermausquartiere
- Überprüfende Begehungen zum Vorkommen von Reptilien werden noch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfohlen
- Spätestens vor Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der dargestellten Baugrenze sind die Eingriffsbereiche auf Reptilien zu kontrollieren
- Vor dem Umbau oder Abriss von Gebäuden sind diese auf den Besitz durch planungsrelevante Arten zu überprüfen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplans ist es, den überwiegend für den Fußball genutzten Sportplatz planungsrechtlich zu sichern und seine Bedeutung als zentrale Sporteinrichtung im Ort langfristig zu erhalten.
<i>Maßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Beschränkung des Baufeldes für zusätzliche Versiegelungen sowie die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.  Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 4.4 Quellenverzeichnis und Anlagen

##### Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

##### Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirkel
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

##### Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

##### Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)

- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.